

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.001.211

Wien, 3. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4094/J vom 3. Dezember 2025 der Abgeordneten Lukas Hammer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Wie bereits anlässlich der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 18932/J vom 17. Juni 2024 von meinem Amtsvorgänger ausgeführt, kommen dem Bundesminister für Finanzen für den gegenständlichen Bergbaubetrieb keine behördlichen Befugnisse zu. Gemäß § 171 des Mineralrohstoffgesetzes – MinroG ist für die ausschließlich obertägige Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde (hier: Bezirkshauptmannschaft Leoben) und nicht der Bundesminister für Finanzen als Montanbehörde (§ 170 MinroG iVm § 15 des Bundesministeriengesetzes 1986 – BMG) zuständig. Weiters ist im MinroG keine Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen als „Oberbehörde“ oder „Aufsichtsbehörde“ in Bezug auf die Bezirksverwaltungsbehörden vorgesehen.

Dem Bundesminister für Finanzen als dem für Angelegenheiten des Bergwesens zuständigen Bundesminister kommen somit lediglich nach Maßgabe des Art. 103 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) Aufsichtsrechte gegenüber dem Landeshauptmann (hier: Landeshauptmann der Steiermark) – welcher gegenüber den ihm in mittelbarer Bundesverwaltung unterstellten Landesbehörden die Stellung einer sachlich in Betracht

kommenden Oberbehörde hat – zu. Zu beachten ist, dass dieses Aufsichtsrecht des Bundesministers nach der Lehre „funktionell begrenzt und auf Maßnahmen der Beobachtung und Information, zum Beispiel durch Berichtspflichten, die dann als Grundlage für die ministerielle Steuerung des Vollzugs dienen können, beschränkt“ ist und dass weitergehende Befugnisse nicht bestehen beziehungsweise berichtigende Aufsichtsmaßnahmen nur dann bestehen, wenn sie ausdrücklich gesetzlich normiert sind (Ranacher/Sonntag in Kahl/Khakzadeh/Schmid, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte, Art. 103 B-VG, Rz 3f, mwN), was im MinroG nicht der Fall ist.

Vor diesem Hintergrund ist es dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) verwehrt, in Fällen der ausschließlich obertägigen Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe – somit auch im gegenständlich vorliegenden Fall – behördliche Maßnahmen beziehungsweise Verfahrensschritte in behördlichen Verfahren zu setzen. Auch können daher Fragen zu den von der zuständigen Behörde im jeweiligen Einzelfall getroffenen Beurteilungen vom BMF nicht beantwortet werden.

In diesem Zusammenhang wird seitens des BMF klarstellend angemerkt, dass die Wahrnehmung der Aufsichtsrechte bis dato keinen Anlass zur Erteilung einer Weisung gemäß Art. 103 Abs. 1 B-VG gegeben hat, da auf Grundlage der vorliegenden Informationen in gegenständlich angesprochener Angelegenheit keine gesetzwidrige Führung der Bundesverwaltung festzustellen war.

Die mit der vorliegenden Frage angesprochene Thematik fällt somit größtenteils nicht in die Zuständigkeit des BMF. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft nicht erfolgen kann, soweit die Zuständigkeit des Landhauptmanns der Steiermark beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaft Leoben angesprochen ist.

Zu Frage 1 bis 6 und 9 bis 10

- 1. Welche Genehmigungsbescheide liegen zum gegenständlichen Steinbruch vor?*
- 2. Welcher Gewinnungsbetriebsplan liegt zum gegenständlichen Steinbruch vor?*
- 3. Welche Auflagen zum Schutz der Zivilbevölkerung und der Umwelt liegen vor?*
- 4. Wurde nach dem Unfall von 2021, wo über 100 Steinbrocken ins Wohngebiet einschossen, inklusive Personen- und massiven Sachschäden, die Untersagung des Betriebs wegen Gefahr in Verzug überprüft?*

5. *Der Streubereich beim Sprengunfall 2021 war ca. 500 m. Mit welcher Begründung und durch welche Maßnahmen ist seither eine Unterschreitung des 300 m Streubereichs nach der Sprengarbeitenverordnung SprengV im dicht besiedelten Wohngebiet zulässig?*
6. *Wurde die Rechtmäßigkeit der Genehmigung aus 1983 und insbesondere deren Übergang nach § 204 Abs. 1 MinroG amtswegig tiefgehend geprüft und wenn ja wann und mit welchem Ergebnis?*
 - a. *Wenn nein: warum unterblieb dies?*
9. *Offensichtlich werden bei gegenständlichem Abbau die Abbauverbotszonen nach § 82 MinroG und die darin enthaltenen Mindestabstände unterschritten (sowohl die genannten 300m als auch die absolute 100m Grenze). Auch in der Anfragebeantwortung 8323/AB (XXVII. GP) zitiert Ihr Vorgänger Dr. Magnus Brunner die BH Leoben wie folgt: „Die maßgebliche Gewinnungsbewilligung wurde von der Berghauptmannschaft Leoben im Jahre 1983 erteilt und zwar nach Maßgabe des § 95 des Berggesetzes 1975. Dort sind keine Schutzzonen oder Mindestabstände angeführt; diese Frage ist daher zu verneinen.“ Welche Schritte haben Sie als Aufsichtsbehörde unternommen, um hier eine rechtmäßige Situation und die Einhaltung der aktuellen Sicherheitsabstände nach dem MinroG herzustellen?*
10. *Nach § 174 Abs. 1 MinroG haben die Behörden in Ausübung ihres Aufsichtsrechts die Einhaltung dieses Bundesgesetzes, der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und der sonstigen von den Behörden anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie der darauf beruhenden Anordnungen zu überwachen, besonders soweit sie u.a. den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen (...) und den Umweltschutz betreffen. Welche konkreten Maßnahmen nach dieser Bestimmung haben Sie bzw. Ihr Vorgänger zum oben genannten Betrieb in den letzten fünf Jahren gesetzt? (Um eine detaillierte Auflistung nach Maßnahme/Zeitpunkt/Inhalt wird ersucht)*

Die mit den vorliegenden Fragen angesprochene Thematik fällt nicht in die Zuständigkeit des BMF. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft nicht erfolgen kann.

Zu Frage 7a

In der Anfragebeantwortung 8323/AB (XXVII. GP) der parlamentarischen Anfrage Nr. 18932/J vom 17. Juni 2024 der Abgeordneten Fiona Fiedler, BEd., Kolleginnen und Kollegen führt Ihr Vorgänger, Dr. Magnus Brunner, mehrfach aus: „Seitens des BMF als dem für Angelegenheiten des Bergwesens zuständigen Bundesminister sind dazu auch weitergehende Abstimmungen mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Abteilung 13) beabsichtigt.“

a. Welche konkreten Schritte sind seither erfolgt? (Um eine detaillierte Auflistung nach Maßnahme/Zeitpunkt/Inhalt/Ergebnis wird ersucht)

Wie bereits in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 18932/J vom 17. Juni 2024 von meinem Amtsvorgänger angekündigt, wurde das Amt der steiermärkischen Landesregierung mit Ausführungen zur Bedeutung von Gewinnungsbewilligungen nach dem Berggesetz 1975 sowie zu den Übergangsbestimmungen des § 197 Abs. 4 beziehungsweise des § 204 Abs. 1 MinroG und zu deren Verhältnis befasst. In der gegenständlichen Angelegenheit steht das BMF auch derzeit im laufenden Austausch mit dem Amt der steiermärkischen Landesregierung und der BH Leoben. Zum weiteren Austausch mit den zuständigen Landesbehörden ist auf die Ausführungen zu Frage 11a zu verweisen.

Zu Frage 7b

b. Ihr Vorgänger Dr. Magnus Brunner führte in derselben Anfragebeantwortung auch aus, dass bei Festgesteinsbergbauen mit regelmäßiger Sprengarbeit (....) eine Herabsetzung des 300m Abstandes ausgeschlossen ist. (RV 833 BlgNR XXI. GP,35) Gilt dies nicht auch für den gefährlichen Steinbruchbetrieb mitten in der Stadt Leoben?

Die genannte Textpassage bezieht sich auf ein Zitat aus den Gesetzesmaterialien zur Mineralrohstoffgesetznovelle 2001 (BGBl. I Nr. 21/2002) zur Bestimmung des § 82 Abs. 2 Z 3 MinroG, auf die sich die Frage 22 der angesprochenen schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 18932/J vom 17. Juni 2024 konkret bezogen hat. Das in dieser Bestimmung normierte Kriterium ist bei der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplans für die ausschließlich obertägige Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen nach §§ 116, 80 ff MinroG zu beachten. In Fällen, in denen die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes aufgrund einer Übergangsbestimmung als erteilt gilt, kommt

dieser Bestimmung jedoch keine Relevanz zu. Diese Rechtsansicht wird offenbar auch von der BH Leoben vertreten.

Zu Frage 8a

Kam es zu einer Überleitung der Genehmigung nach § 204 Abs 1 MinroG und wenn ja, handelt es sich hierbei um die nach wie vor gültige Genehmigung?

a. Falls ja: Wie kann es sein, dass diese Überleitung stattfand, obwohl zuvor die Aufstellung eines Hauptbetriebsplans vorgesehen war und somit offensichtlich kein Bagatellbetrieb vorlag und daher die rechtlichen Voraussetzungen des § 204 Abs. 1 MinroG nicht vorlagen?

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Subsumierung der Gegebenheiten unter die geltende Rechtslage gegenständlich nicht in die Zuständigkeit des BMF fällt. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine konkrete fallbezogene Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft nicht erfolgen kann, soweit die Zuständigkeit des Landhauptmanns der Steiermark beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaft Leoben angesprochen ist. Aus allgemeiner bergrechtlicher Sicht kann jedoch Folgendes angemerkt werden.

Wie sich aus dem Vergleich des § 204 MinroG in der Stammfassung, BGBl. I Nr. 38/1999 („ein Hauptbetriebsplan aus den im § 138 Abs. 1 letzter Satz des Berggesetzes 1975 genannten Gründen nicht aufzustellen war“) und des § 204 Abs. 1 MinroG in der Fassung der Mineralrohstoffgesetznovelle 2001 („ein Hauptbetriebsplan aus den im § 138 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 genannten Gründen ... nicht aufzustellen war“) ergibt, gilt nach der aktuellen Fassung des § 204 Abs. 1 MinroG eine Genehmigung nach den §§ 83 und 116 MinroG unter anderem für alle obertägigen Bergbaubetriebe als erteilt, die am 31. Dezember 1998 ein Kleinbetrieb im Sinne des § 138 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 waren.

Kleinbetriebe im Sinne des § 138 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 waren Bergbaubetriebe oder selbständige Betriebsabteilungen, bei denen regelmäßig weniger als 40 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tätig waren.

Eine Genehmigung nach den §§ 83 und 116 MinroG gilt somit seit der Mineralrohstoffgesetznovelle 2001 auch dann als erteilt, wenn für einen Kleinbetrieb die Aufstellung von Hauptbetriebsplänen nach § 138 Abs. 2 des Berggesetzes 1975

angeordnet worden war (unabhängig davon, ob ein solcher Hauptbetriebsplan in der Folge auch tatsächlich vorgelegt und genehmigt worden ist). Beruht die Aufstellung eines Hauptbetriebsplanes auf einer anderen Rechtsgrundlage als § 138 BergG 1975 in der Fassung der BergG-Novelle 1990 oder erfolgte sie auf freiwilliger Basis, so steht dies der Anwendung der Übergangsbestimmung gemäß § 204 MinroG nicht entgegen. In diesem Zusammenhang darf jedoch bemerkt werden, dass zu der gegenständlichen Fragestellung im Wesentlichen keine einschlägige Rechtsprechung des Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshofs besteht, sodass die gegenständliche Rechtsauffassung bislang nicht höchstgerichtlich bestätigt oder widerlegt wurde.

Zu Frage 8b

- b. Falls ja: ist Ihnen dieser Umstand bekannt und welche Schritte zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der aktuellen Genehmigung haben Sie bisher unternommen bzw. planen Sie zu übernehmen?*

Dazu ist klarzustellen, dass dem BMF – wie eingangs bereits ausgeführt – nur Aufsichtsrechte gegenüber dem Landeshauptmann, die auf Maßnahmen der Beobachtung und Information beschränkt sind, zukommen. Im Rahmen dieser Pflicht steht das BMF in laufendem Austausch mit den zuständigen Landesbehörden, um eine gesetzmäßige Führung der Bundesverwaltung sicherzustellen. Bislang hat die Wahrnehmung der Aufsichtsrechte jedoch keinen Anlass zur Erteilung einer Weisung gemäß Art. 103 Abs. 1 B-VG gegeben.

Zu Frage 11

Welche Schritte wurden von Ihnen oder Ihren Vorgängern in den letzten fünf Jahren gesetzt um Kompatibilität zwischen wirtschaftlichen Interessen und der Belastung der Anrainer:innen durch Immissionen aus dem Betrieb sicherzustellen? (Um eine detaillierte Auflistung nach Maßnahme/Zeitpunkt/Inhalt wird ersucht)

- a. Inwieweit bestand oder besteht hier ein Austausch mit den zuständigen Landesbehörden, insbesondere der BH Leoben?*

In der gegenständlichen Angelegenheit steht das BMF, wie bereits zu Frage 7 ausgeführt, im laufenden Austausch mit dem Amt der steiermärkischen Landesregierung und der BH Leoben. In diesem Zusammenhang kann vor allem auf den nachfolgend überblicksartig dargestellten Schriftverkehr mit der BH Leoben nach der Beantwortung der schriftlichen

parlamentarischen Anfrage Nr. 18932/J vom 17. Juni 2024 durch meinem Amtsvorgänger verwiesen werden:

- Auskunftsschreiben an die BH Leoben vom 30. Juli 2024 zur Verwaltungsstrafbarkeit sowie Untersagung des Betriebs einer ohne die erforderliche Bewilligung errichteten bzw. wesentlich geänderten Bergbauanlage; § 193 Abs. 2 iVm § 119 Abs. 10 MinroG; § 178 Abs. 1 MinroG (GZ 2024-0.534.973);
- Weiterleitung der Eingabe zu § 204 MinroG vom 3. September 2024 des Vereins Interessensgemeinschaft für den Erhalt und zur Förderung der Lebensqualität und Sicherheit in Leoben Leitendorf (kurz: IGLL) an die BH Leoben ergänzt um allgemeine bergrechtliche Hinweise betreffend § 204 MinroG (GZ 2024-0.644.915);
- Auskunftsschreiben an die BH Leoben vom 6. September 2024 zu den Übergangsbestimmungen des § 204 Abs. 1 und des § 197 Abs. 4 MinroG sowie zu deren Verhältnis (GZ 2024-0.597.476);
- Übermittlung einer Anfragebeantwortung vom 15. Oktober 2024 an die Stadtgemeinde Leoben betreffend die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplans nach §§ 113 ff, 80 ff MinroG sowie betreffend die Anordnungsbefugnisse der Behörde nach §§ 178 ff MinroG (GZ 2024-0.747.014);
- Weiterleitung der Eingabe vom 22. März 2025 des Vereins IGLL an die BH Leoben (GZ 2025-0.226.233);
- Auskunftsschreiben an die BH Leoben vom 25. April 2025 zur Anwendung des § 204 MinroG (GZ 2025-0.278.962);
- Weiterleitung der Eingabe vom 5. Mai 2025 des Vereins IGLL an die BH Leoben (GZ 2025-0.353.275);
- Übermittlung der Eingabe vom 23. Juni 2025 des Vereins IGLL an die BH Leoben zur Information (GZ 2025-0.503.616);
- Weiterleitung der Eingabe des Vereins IGLL betreffend Übermittlung eines Bescheides bzw. eines Gewinnungsbetriebsplans vom 4. Oktober 2025 an die BH Leoben (GZ 2025-0.806.299);
- Weiterleitung der Eingabe mit dem Betreff „Regelmäßige Tiefbohrlochsprengungen im Wandabbau ohne Schutzkulisse im Stadtgebiet Leoben“ vom 18. Oktober 2025 von Frau Mag. Jutta Holl-Paris (Obmann-Stellvertreterin des Vereins IGLL) an die BH Leoben mit Ergänzung allgemeiner bergrechtlicher Hinweise zum im Betreff genannten Themenbereich durch das BMF (GZ 2025-0.864.279);

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

